

1. GELTUNGSBEREICH

Aufgrund der vom Kunden (=Auftraggeber) zur Verfügung gestellten Beschreibung der zu besetzenden Position(en) (sei es für eine Teilzeit- oder Vollzeitposition, für DienstnehmerInnen, freie MitarbeiterInnen oder auf Werkvertragsbasis (in der Folge als „Beschäftigungsverträge“ bezeichnet)) im Unternehmen des Auftraggebers und aufgrund der mit dem Auftraggeber vereinbarten Rahmenbedingungen, erbringt ADNEXUM GmbH (=Personalvermittler) unter anderem Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen.

Insbesondere schlägt der Personalvermittler dem Auftraggeber geeignete KandidatInnen vor, die dem vom Auftraggeber bekannt gegebenen Anforderungsprofil entsprechen.

Die hiernach aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebots, sie treten mit Auftragserteilung in Kraft.

2. HONORAR

Der Honoraranspruch entsteht mit Auftragserteilung. Das zwischen dem Personalvermittler und dem Auftraggeber gemäß jeweils gültigem Angebot vereinbarte Honorar umfasst folgende Dienstleistungen:

- ♣ KandidatInnensuche,
- ♣ Bearbeiten und Erfassen der eingehenden Bewerbungen (unbeschränkte Anzahl),
- ♣ Selektion der KandidatInnen nach den vorgegebenen Kriterien,
- ♣ Interviews,
- ♣ Erstellung von vertraulichen Berichten über den/die KandidatInnen,
- ♣ Terminvereinbarungen für Vorstellungsgespräche beim Auftraggeber (sollte der Firmensitz des Auftraggebers über 25 km von 2620 Neunkirchen entfernt sein ist Punkt 2.1. zu beachten),
- ♣ Begleitung der KandidatInnen zu den Vorstellungsgesprächen und Absageschreiben verfassen.

Darüber hinaus erbrachte Mehrleistungen werden gesondert mit dem Auftraggeber vereinbart und verrechnet.

Das Honorar wird fällig,

- ♣ wenn der Auftraggeber mit dem vom Personalvermittler vorgestellten KandidatInnen einen Beschäftigungsvertrag abschließt;
- ♣ wenn sich der vom Personalvermittler vorgeschlagene KandidatIn unabhängig von der Vermittlung durch ADNEXUM GmbH bei dem Auftraggeber vorstellt und es in Folge zum Abschluss eines Beschäftigungsvertrages zwischen Auftraggeber und KandidatIn kommt;
- ♣ wenn der Name des/der KandidatIn dem Auftraggeber durch eine dritte Person bekannt gegeben wurde und es in Folge zum Abschluss eines Beschäftigungsvertrages zwischen Auftraggeber und KandidatIn kommt.

Schließt der Auftraggeber oder ein mit dem Auftraggeber iSd § 15(1) AktG bzw. § 15(1) GmbHG verbundenes Unternehmen mit einem/einer KandidatIn binnen 12 Monaten ab erstmaliger Präsentation durch den Personalvermittler einen Beschäftigungsvertrag ab, so hat ADNEXUM GmbH einen Honoraranspruch in der vereinbarten Höhe.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Personalvermittler binnen einer Woche nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich hiervon zu informieren.

2.1 Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen

Sämtliche anfallende Reise-, Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen unserer Berater sowie der KandidatInnen werden zusätzlich zu dem angeführten Honorar in Rechnung gestellt. Es gelten die jeweils gültigen Sätze lt. BGBL. Nr. 483/1993 (Ausland) resp. des Kollektivvertrages für Angestellte des Allgemeinen Gewerbes (Inland) bzw. KM-Geld, Nächtigungskosten und sonstige Reise-/Bewirtungs- und Aufenthaltsspesen lt. Beleg.

2.2 Auftragsänderung / Stornierung

Ändert der Kunde nach Auftragserteilung die mit dem Personalvermittler vereinbarten Rahmenbedingungen zur Suche und Auswahl der KandidatInnen (Stellenprofil, Gehaltsrahmen, Suchmethode) oder storniert der Kunde den Auftrag, hat der Personalvermittler Anspruch auf eine sofort fällige Abschlagszahlung in Höhe der Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich etwaiger bereits angefallener Spesen.

3. INSERATGESTALTUNG

Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Personalvermittler für den Suchauftrag des Kunden im Rahmen eines gemeinsam festgelegten Anzeigenbudgets das Texten, das Gestalten und das sinnvolle Platzieren von Stelleninseraten. Die Kosten für die Erstellung eines solchen Inserates sowie die mit dem Schalten des Inserats verbundenen Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt. Der Personalvermittler verpflichtet sich jedoch, die Gestaltung und die Größe des Inserates sowie das Medium, in dem geschaltet wird, mit dem Kunden abzustimmen und von ihm freigeben zu lassen. Geplante Inseratschaltungen werden mit dem Kunden jeweils im Vorhinein besprochen.



4. GEWÄHRLEISTUNG

Mit Ausnahme des Berichts über den/der vom Kunden eingestellten bzw. beschäftigten KandidatIn verbleiben sämtliche Berichte oder sonstige Unterlagen, die dem Kunden von ADNEXUM GmbH zur Verfügung gestellt werden, im Eigentum vom Personalvermittler. Diese sind vertraulich zu behandeln und an ADNEXUM GmbH umgehend nach Beendigung der Dienstleistungen durch dem Personalvermittler zu retournieren.

Der Kunde verpflichtet sich keinerlei personenbezogene Daten oder sonstige Unterlagen an dritte Personen weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung. Sämtliche personenbezogene Daten nicht eingestellter KandidatInnen müssen beim Kunden umgehend gelöscht werden, spätestens nach Abschluss der Dienstleistungen durch ADNEXUM GmbH.

5. HAFTUNG

Der Personalvermittler übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der von den/der KandidatInnen getätigten Angaben oder von ihnen vorgelegten Unterlagen (insbesondere Lebensläufe, Zeugnisse oder Empfehlungsschreiben).

Die von dem Personalvermittler geleisteten Personalsuch- und Selektionsdienstleistungen ersetzen daher in keinem Fall die eingehende Prüfung der KandidatInnen durch den Kunden. Für sämtliche Leistungen der ADNEXUM GmbH wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Der Personalvermittler hat keinerlei vertragliche Bindung zu den KandidatInnen und bezieht von ihnen weder eine Entschädigung noch sonstige Vergütungen.

6. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / ZAHLUNGSZIEL

Das Zahlungsziel wird mit 8 Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungslegung vereinbart. Der Rechnungsbetrag muss bei Fälligkeit auf dem Konto des Personalvermittlers verfügbar sein. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 9,2 % zuzüglich des jeweils gültigen Basiszinssatzes verrechnet. Als Entschädigung für die Betreuungskosten werden dem Beschäftigter Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- je Mahnlauf in Rechnung gestellt.